

Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ der Stadt Schleiz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 Abs. 2 der örtlichen Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ der Stadt Schleiz vom 21.04.2011 erlässt der Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung vom 15.02.2011 für die Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebühren, Auslagen

- (1) Für die Erfassung und Verlängerung der Benutzer, bei der Überschreitung der Leihfrist oder für beanspruchte Ersatz- oder Sonderleistungen der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ der Stadt Schleiz - folgend Bibliothek - sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Entstehen der Bibliothek neben der Gebühr und selbständig Auslagen, sind diese vom Benutzer zu erstatten, soweit es das Gebührenverzeichnis bestimmt. Gebühren mit oder ohne Auslagen oder selbstständige Auslagen sind Gebühren im Sinne der Satzung.
- (3) Die Höhe der Gebühren und Auslagen bestimmt § 5.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist, wer in der Bibliothek die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im Gebührenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verwirklicht hat (Gebührensschuldner). Auf das Verschulden kommt es nicht an.
- (2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
- (3) Bei juristischen Personen mit Bevollmächtigten zur Benutzung ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührensschuldner.
- (4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Ermäßigung, Befreiung

- (1) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung wie unter § 5 bestimmt. Bei Überschreiten der Leihfrist gibt es eine Ermäßigung wie unter § 5 bestimmt.
- (2) Schüler, Auszubildende und Studierende erhalten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr unter Vorlage eines gültigen Ermäßigungsberechtigungs nachweises (Schülerschein, Studierendenausweis etc.) eine Ermäßigung wie unter § 5 bestimmt. Die Ermäßigung wird bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt.

(3) Für Personen mit Behinderungen aus sonderpädagogischen Einrichtungen oder Therapiezentren ist die Benutzung der Bibliothek kostenfrei. Ausgeschlossen hiervon sind Sonderleistungen gemäß § 5.

(4) Die Familienkarte wird für bis zu zwei nachweislich im gleichen Haushalt lebenden Erwachsenen (Ehepaare, außereheliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) einschließlich der im Haushalt lebenden Kinder bis 18 Jahre ausgestellt.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Erfassung als Benutzer, der Ausleihe von Medien im Bestsellerservice, der Überschreitung der Leihfrist, der Erstellung der Rückgabeaufforderung, eines Gebührenbescheides und eines Rückgabebescheides bei Leihfristüberschreitung, nach Verlust oder Beschädigung von Medien, des Benutzerausweises oder Inanspruchnahme von Ersatz- oder Sonderleistungen gemäß Gebührensatzung § 5.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig, der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(3) Abgelehnte Anträge mit mündlicher Begründung sind gebührenfrei. Entsprechendes gilt für die widerspruchslos gebliebene Ausleihbeschränkung oder für die widerspruchslos gebliebene Ablehnung der Verlängerung der Leihfrist.

§ 5 Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Benutzerkarten

1. Jahreskarte zur Benutzung der Bibliothek

Kinder und Jugendliche (gemäß Gebührensatzung § 3 Abs. 1)	3,00 €
Schüler, Auszubildende und Studierende (gemäß Gebührensatzung § 3 Abs. 2)	8,00 €
Erwachsene	12,00 €
Familienkarte (gemäß Gebührensatzung § 3 Abs. 4)	15,00 €
Personen mit Behinderungen (gemäß Gebührensatzung § 3 Abs. 3)	kostenfrei
2. Monatskarte (ohne Ermäßigung)	3,00 €
3. Tageskarte (ohne Ermäßigung)	1,00 €

(2) Fernleihe

1. Bearbeitungsgebühr je Fernleihbestellung (pro Medium und Ausleihe)	1,00 €
2. Inanspruchnahme des nationalen Leihverkehrs pro Medium (zuzüglich der jeweiligen Postgebühren der Deutschen Post AG)	1,50 €
3. Bei Inanspruchnahme des internationalen Leihverkehrs werden die tatsächlich entstandenen Kosten inklusive der jeweiligen Postgebühren berechnet. Der Benutzer hat die Möglichkeit vor Inanspruchnahme eine Auskunft über die tatsächliche Beschaffbarkeit des Mediums und die zu erwartenden Kosten einzuholen.	
Gebühr für Auskunft und Recherche	5,00 €

(3) Überschreiten der Leihfristen

Überschreiten der Leihfrist pro Medium und angefangene Woche:

1. für alle Erwachsene und Nutzer der Familienkarte	1,00 €
höchstens jedoch insgesamt pro Medium	12,00 €
2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (gemäß Gebührensatzung § 3 Abs. 1)	0,50 €
höchstens jedoch insgesamt pro Medium	6,00 €
3. für Medien gemäß § 9 der Benutzungssatzung pro Medium und Öffnungstag	2,00 €
höchstens jedoch insgesamt pro Medium	40,00 €
4. Rückgabeaufforderung wegen Überschreiten der Leihfrist je Erinnerung (zuzüglich der jeweiligen Postgebühren der Deutschen Post AG)	1,00 €
5. Mahngebühren gemäß Thüringer Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (zuzüglich Auslagenersatz)	

(3) Sonderleistungen

1. Bestsellerservice zusätzlich pro Medium im Bestsellerservice (ohne Verlängerungsmöglichkeit)	1,00 €
2. Vorbestellungen pro vorbestellten Medium	1,00 €
schriftliche Benachrichtigung (auf Wunsch)	1,00 €
3. Kopien pro Kopie A4	0,10 €
pro Kopie A3	0,20 €

4. Internetnutzung am PC
je angefangene 30 Minuten 0,50 €

Ausdruck einer Internetseite pro A4 0,10 €

(4) Schadensersatz/Ersatzbeschaffungen/Auslagen

Ersatzbeschaffungskosten entstehen in Höhe des zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung gültigen Marktpreises bzw. des antiquarischen Wertes. Falls ein Original exemplar nicht mehr zu beschaffen ist, werden Kosten für Ersatzkopie und buchbinderische Arbeiten berechnet. Sofern das verlorengegangene Medium nicht wiederbeschaffbar ist, ist vom Benutzer Schadensersatz in Höhe des Neupreises zum Zeitpunkt des Ankaufes bzw. Höhe des antiquarischen Wertes zu leisten.

Bearbeitungsgebühr pro Medium 3,00 €

Ersatz für CD-, DVD-, CD-ROM-, Video- und Kassettenhülle o. ä. 2,00 €

Ersatz je EDV-Etikett 1,00 €

Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfächer entsprechend der anfallenden Kosten

Ersatz des Ausweises zur Benutzung 3,00 €

§ 6

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung benutzte sprachbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung und Entgeltordnung vom 06.02.2003 und die 1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung und Entgeltordnung vom 04.12.2006 außer Kraft.

Schleiz, den 21. Apr. 2011
Stadt Schleiz

Walther
Bürgermeisterin

-Siegel-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.